

Landesgeschäftsstelle

Beitragsordnung
des BDS/DGV
Landesverband Hessen e. V.

e-Mail: bds-lvhessen@freenet.de
www.bds-lvhessen.de

gültig ab Juni 2008

**In § 6 der Satzung des Landesverbandes vom 06.06.2007 ist eine durch die Generalversammlung festzulegende Beitragsordnung vorgesehen.
Ab Juni 2008 gilt die von der Generalversammlung beschlossene Fassung:**

§ 1 Der kalenderjährliche Mindestbeitrag beträgt:

- a) für eine Vereinigung von Selbständigen oder einen BDS - Ortsverband je Mitglied, mittelbares Einzelmitglied, dieser Organisation nach § 3 Nr. 1 der Satzung jährlich 70,00 EUR
- b) für ein Einzelmitglied, unmittelbares Einzelmitglied, nach § 3 Nr. 2 der Satzung einen Jahresbeitrag 135,00 EUR
- c) für ein förderndes Mitglied nach § 3 Nr. 3 der Satzung 135,00 EUR
- d) Einzelmitglieder, inaktive Mitglieder, zahlen einen Beitrag von 60,00 EUR pro Jahr. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und erhalten kein Verbandsmagazin.
- e) für einen fördernden Verein oder Verband nach § 3 Nr.: 3 der Satzung beträgt der Jahresbeitrag mindestens 1.500,00 EUR.
Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

Alle Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 EUR zu entrichten. Tritt ein Mitglied während eines Kalenderjahres dem Verband bei, so ist ab dem Monat des Beitritts der kalender-jährliche Mindestbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate zu entrichten.

- § 2** Der Beitrag für eine Mitgliederorganisation ist jeweils hälftig am 01. Januar und 01. Juli für das laufende Jahr fällig. Der Beitrag für ein unmittelbares Einzelmitglied und ein förderndes Mitglied ist am 01. Januar des laufenden Jahres fällig. Weicht der Beitritt eines neu hinzukommenden Mitgliedes von der Fälligkeit des Beitrages nach Satz 1 und 2 ab, so ist der anteilige Jahresbeitrag bis zur nächsten allgemeinen Fälligkeit fällig.
Der Landesverband kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- § 3** Bildet sich aus unmittelbaren Einzelmitgliedern eine örtliche Mitgliederorganisation, so gilt, falls diese Organisation nicht im voraus zum 01. Januar eines Jahres entsteht, der Beitrag für mittelbare Einzelmitglieder ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.
- § 4** Eine Mitgliederorganisation ist verpflichtet, alle ihre Mitglieder, die Zu- und Abgänge dem Landesverband unverzüglich zu melden. Die Jahresrechnungsstellung erfolgt aufgrund der Mitgliedermeldung zum 01. Januar jeden Jahres. Änderungen zu diesem Stichtag müssen dem Landesverband bis zum 31. Januar des Jahres zugegangen sein. Mitgliederzugänge hat die Mitgliederorganisation dem Landesverband sofort zum Tag des Beitritts in schriftlicher mit voller Anschrift und Berufsbezeichnung zu melden.
- § 5** Unmittelbare Einzelmitglieder, die wegen Alters, Individualität oder sonstigen Gründen - ohne Arbeitnehmer zu werden - Ihren Betrieb aufgeben, können gegen Zahlung eines Jahresbeitrages von 60,00 EUR Mitglied im Landesverband bleiben.
- § 6** Der Beitrag an den Landesverband schließt die Vertretung durch den Bundesverband in Berlin und die Lieferung der Bundesverbandszeitung " Der Selbständige " ein. Der Bezug kann für beitragsfreie Ehrenmitglieder einer Mitgliederorganisation und auch für Ihr nahestehender Personen in Frage kommen.
Die Zeitungsgebühr beträgt für diesen Personenkreis je Stück 1,50 EUR.
- § 7** Der Beitrag an den Landesverband schließt weiterhin die Vertretung des Verbandes auf Europaebene mit ein.